



**RATGEBER *aktuell***



...

# **Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I**

**Vom 5. September 2011 (ABl. S. 653),  
zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur  
Änderung der Verordnung über die Stundentafeln  
für die Primarstufe und die Sekundarstufe I  
vom 9. Januar 2025 (GVBl. 2025 Nr. 2 22.1.2025)**

**Gültig ab 23. Januar 2025**

**Teilabdruck aus der 34. Auflage des DLH-Ratgebers (Januar 2025)**

Zusammengestellt von StD i.R. Herbert Grimme, Autor der Erlasssammlung DLH-Ratgeber

Hinweis: Der DLH-Ratgeber ist kein amtliches Werk; der Autor verweist hier ausdrücklich auf die Veröffentlichungen in den amtlichen Verkündungsblättern.

# Verordnung über die Studentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I

Vom 5. September 2011 (ABI. S. 653), geändert durch Artikel 34 der Verordnung zur Neuregelung der Befristung und Änderung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 19. November 2012 (ABI. S. 710), durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I S. 645), geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) und anderer schulrechtlicher Vorschriften vom 27. Oktober 2015 (ABI. S. 582), durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Studentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 28. Oktober 2019 (ABI. S. 1132), durch Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der VOBGM vom 14. September 2020 (ABI. S. 536), geändert durch Artikel 22 bzw. 19 des ersten bzw. zweiten Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des CoronaVirus vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402) bzw. vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), durch Artikel 2 der Verordnung zur Neuregelung der Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug vom 20. Mai 2022 (ABI. S.196) und zuletzt durch die zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Studentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 9. Januar 2025 (GVBl. 2025 Nr.2)

Gült.Verz.Nr. 72

## INHALTSÜBERSICHT

### ERSTER TEIL

#### Allgemeines

- § 1 Unterrichtsorganisation
- § 2 Stundenplangestaltung
- § 3 Unterricht in Herkunftssprachen
- § 4 Schülervertretungsstunde
- § 5 Aufgabengebiete und Lernbereiche

### ZWEITER TEIL

#### Studentafeln

- § 6 Studentafeln für die Grundschule
- § 7 Studentafeln für die Förderschule
- § 8 Studentafeln für die Hauptschule
- § 9 Studentafeln für die Realschule
- § 10 Studentafeln für die Mittelstufenschule

- § 11 Stundentafeln für den gymnasialen Bildungsgang
- § 12 Stundentafeln für die Förderstufe
- § 13 Stundentafeln für die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule
- § 14 Stundentafeln für die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule
- § 14a Abweichung von den Stundentafeln

## **DRITTER TEIL**

### **Schlussvorschriften**

- § 15 Aufhebung von Vorschriften
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **ERSTER TEIL**

### **Allgemeines**

#### **§ 1 Unterrichtsorganisation**

(1) Der Unterricht findet in der Regel von Montag bis Freitag an fünf Tagen in der Woche statt. Liegen ein Beschluss nach § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 129 Nr. 9 des Hessischen Schulgesetzes und die Zustimmung des Schulträgers vor, kann eine Schule auch an Samstagen regelmäßig Unterricht erteilen.

(2) Jede Schule legt die Dauer einer Unterrichtsstunde im Rahmen ihres pädagogischen Konzeptes fest. Es ist sicherzustellen, dass die Gesamtunterrichtszeit den Vorgaben der Stundentafeln nach §§ 6 bis 14 entspricht; den Stundentafeln liegt eine Unterrichtsstundendauer von 45 Minuten zugrunde.

(3) Die Gesamtdauer der Pausen am Vormittag soll in der Regel nicht weniger als 45 Minuten betragen. Bei Nachmittagsunterricht ist eine angemessene Mittagspause zu gewähren. Sie darf die Dauer von 30 Minuten nicht unterschreiten und dauert in der Regel 45 Minuten. Die Mittagspause soll vor 14:00 Uhr liegen. Über die nähere Ausgestaltung beschließt die Gesamtkonferenz im Benehmen mit der Schulkonferenz. Bestimmungen über ganztägig arbeitende Schulen bleiben unberührt.

(4) In der Regel soll für Schülerinnen und Schüler mindestens ein Nachmittag unterrichtsfrei sein. In den Jahrgangsstufen, in denen sich Schülerinnen und Schüler befinden, die an einem kirchlichen Unterricht zur Vorbereitung auf die Erstkommunion, die Firmung oder die Konfirmation oder am Unterricht einer anderen Religionsgemeinschaft teilnehmen, wird ein unterrichtsfreier Nachmittag in der Woche im Benehmen mit den zuständigen kirchlichen Behörden oder mit den Vertretungen der Religionsgemeinschaften festgelegt.

(5) Grundsätzlich können bei Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in entsprechender oder abweichender Zielsetzung individuelle Förderangebote und lerngruppenspezifischer Unterricht die einzelnen Fächer der Stundentafel in der besuchten Schulform ergänzen oder ersetzen. Bei Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in einer von

der besuchten Schulform abweichenden Zielsetzung wird der Unterricht in der Klassengemeinschaft individuell differenziert erteilt.

## § 2 Stundenplangestaltung

(1) Die Kontingentstundentafeln legen fest, wie viele Wochenstunden und Jahresstunden in den jeweils zusammengefassten Jahrgangsstufen insgesamt zu erteilen sind. Die Schulkonferenz entscheidet nach Anhörung des Schulleiternbeirates über die Verteilung auf die einzelnen Jahrgangsstufen und Unterrichtsfächer. Dabei beachtet sie, dass die Unterrichtsstunden im Unterrichtsfach Politik und Wirtschaft in der Regel durchgängig in einem einstündigen Unterricht in jeder Jahrgangsstufe erteilt werden. Dies gilt auch bei Zusammenfassung mit anderen Unterrichtsfächern im Lernbereich Gesellschaftslehre. Je nach personellen, sächlichen und konzeptionellen Gegebenheiten der Schule kann eine Schwerpunktsetzung in Form eines zweistündigen Unterrichts erfolgen. Die Summe der Wochenstundenzahlen am Ende der Primarstufe und der Mittelstufe ist jeweils verbindlich einzuhalten. Die Schule dokumentiert die Abweichungen von den Stundentafeln und den Ausgleich. Über alle Entscheidungen sind die Eltern zu informieren.

(2) Unterricht in anderen Formen wie Projektunterricht, epochalisierter Unterricht, Wochenplanarbeit, Betriebspraktika und Exkursionen wird auf die Kontingentstundentafeln und Jahresstundentafeln entsprechend angerechnet.

(3) Die Klassenleitungsstunde wird der Klassenleitung zusätzlich zu den Stunden für den Fachunterricht im Rahmen ihrer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung zugewiesen. Sie ist in der Regel für die Erledigung der Aufgaben der Klassenleitung zu verwenden.

(4) Wahlpflichtunterricht wird in Lerngruppen unterrichtet. Die hierfür vorgesehenen Wochenstunden sind für die zweite Fremdsprache, die Hinführung zur Arbeitswelt, die Informatik und für die Verstärkung oder Ergänzung des Pflichtunterrichts zu verwenden. Die Entscheidung für ein Fremdsprachenangebot ist für jeweils zwei Jahre bindend. Andere Angebote können auch für die Dauer eines Jahres eingerichtet werden. Die Organisation in Formen des klassen-, jahrgangs- oder schulformübergreifenden Unterrichts sowie die Einrichtung fachübergreifender Kurse ist möglich.

(5) Für den gymnasialen Bildungsgang gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass die dritte Fremdsprache und die weiteren Gegenstandsbereiche als Wahlunterricht angeboten werden.

(6) Neben dem Unterricht nach Abs. 1 bis 5 kann die Schule im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten zusätzliche Wahlangebote und freiwillige Unterrichtsveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsauftrages der Schule einrichten. Diese Angebote können sich auf Fächer des Unterrichts nach Abs. 1 bis 5 beziehen oder sozialpädagogische Ziele verfolgen.

### **§ 3 Unterricht in der Herkunftssprache**

(1) Unterricht in der Herkunftssprache in Verantwortung des Landes Hessen wird nach den folgenden Regelungen erteilt:

1. in den Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschulen und der Grundstufe der Förderschule mit Schwerpunkt Lernen als Wahlunterricht mit ein bis zwei

Wochenstunden, in den Jahrgangsstufen 3 und 4 der Grundschule und der Grundstufe der Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit zwei bis drei Wochenstunden,

2. in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Hauptschule, der Realschule, der Mittelstufenschule, des Gymnasiums, der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule, der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule, der Förderstufe und der Förderschule mit Schwerpunkt Lernen als Wahlunterricht mit drei bis vier Wochenstunden,
3. in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 oder 10 der Hauptschule und in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 der Förderschule mit Schwerpunkt Lernen als Wahlunterricht, sofern die personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind,
4. in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Realschule, in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 des Gymnasiums bei 5-jähriger Organisation der Mittelstufe (Sekundarstufe I) oder 7 bis 10 des Gymnasiums bei 6-jähriger Organisation der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der entsprechenden Schulzweige der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule sowie in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule als Wahlunterricht oder als zweite Fremdsprache, sofern die personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzung gegeben sind.
5. Für die Mittelstufenschule gelten die Ziffern 3 und 4 entsprechend.

(2) Die mit dem Unterricht nach Absatz 1 einhergehende größere Belastung ist nach Möglichkeit durch entsprechende Stundenplangestaltung zu verringern. Überschneidungen von Unterricht in Herkunftssprachen und von Unterricht in anderen Fächern sind zu vermeiden.

#### § 4 Schülervertretungsstunde

Die Schülervertretungsstunde (SV-Stunde) ist im Benehmen mit der Schülervertretung während der allgemeinen Unterrichtszeit und nach der Verordnung über die Schülervertretung vom 15. Juli 1993 (ABl. S. 708) in der jeweils geltenden Fassung vorzusehen. Durch die Schülervertretungsstunde wird die Zahl der Pflichtstunden nicht erhöht.

#### § 5 Aufgabengebiete und Lernbereiche

(1) Die Aufgabengebiete nach § 6 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes sind in ausreichendem Maß bei der curricularen Planung des Unterrichts zu berücksichtigen. Die informationstechnische Grundbildung ist Gegenstand des Unterrichts in unterschiedlichen Fächern nach Maßgabe der curricularen Vorgaben.

(2) An Schulen, die zum Hauptschulabschluss oder zum Mittleren Abschluss führen, können in der Regel für die Jahrgangsstufen 5 bis 7, im Ausnahmefall für die Jahrgangsstufen 8 bis 10 die Unterrichtsfächer Geographie, Politik und Wirtschaft und Geschichte als Lernbereich Gesellschaftslehre, die Fächer Physik, Biologie und Chemie als Lernbereich Naturwissenschaften und die Fächer Musik und Kunst als Lernbereich Ästhetische Bildung zusammengefasst werden. An Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen, in Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug und an der Mittelstufenschule im Bereich der Aufbaustufe und des praxisorientierten Bildungsgangs ist die Einrichtung dieser Lernbereiche verpflichtend. An der Mittelstufenschule sollen im Bereich des Realschulzweigs die nach Satz 2 in der Aufbaustufe verpflichtend eingerichteten Lernbereiche fortgeführt werden. Im gymnasialen Bildungsgang können die Fächer Physik, Biologie und Chemie in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 als Lernbereich Naturwissenschaften zusammengefasst werden. Die schulinterne Studentafel orientiert sich in der Regel an der Gesamtzahl der Schülerstunden in den einzelnen Lernbereichen und Schulformen. § 6 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz ist zu beachten.

## ZWEITER TEIL

### Stundentafeln

#### § 6 Stundentafeln für die Grundschule

(1) Für den Unterricht in der Grundschule gilt folgende Kontingent-Wochenstundentafel:

Unterrichtsfächer / Lernbereiche	Jahrgangsstufen / Stundenzahl				Summe
	1	2	3	4	
Religion / Ethik*	4		4		8
Deutsch	12+1***		12		25
Sachunterricht	4		8		12
Mathematik	10		10		20
Kunst**/ Musik	6		8		14
Sport	6		6		12
Eine erste Fremdsprache			4		4
Summe	43		52		95
zugewiesene Stunden nach Abs.3	4		4		8

\* Religion / Ethik sind nach den gültigen Rechtsbestimmungen zu erteilen.

\*\* Werken und Textiles Gestalten sind Bestandteil des Faches Kunst.

\*\*\* Die zusätzlich zu erteilende Unterrichtsstunde ist für den Deutschunterricht der Jahrgangsstufe 2 zu verwenden.

(2) Für den Unterricht in der Grundschule gilt folgende Kontingent-Jahresstundentafel:

Unterrichtsfächer / Lernbereiche	Jahrgangsstufen / Stundenzahl				Summe
	1	2	3	4	
Religion / Ethik*	144		144		288
Deutsch	432+36****		432		900
Sachunterricht	144		288		432
Mathematik	360		360		720
Kunst** / Musik	216		288		504
Sport	216		216		432
Eine erste Fremdsprache			144		144
Summe	1548		1872		3420
Zusätzliche Stunden nach Abs. 3	144		144		288

\* Religion / Ethik sind nach den gültigen Rechtsbestimmungen zu erteilen.

\*\* Werken und Textiles Gestalten sind Bestandteil des Faches Kunst.

\*\*\*\* Die zusätzlich zu erteilende Unterrichtsstunde ist für den Deutschunterricht der Jahrgangsstufe 2 zu verwenden.

(3) Die einer Schule über den Pflichtunterricht hinaus zur Verfügung stehenden zusätzlichen Stunden sind für besondere Fördermaßnahmen zu verwenden.

(4) Freie Arbeit ist Bestandteil des Unterrichts und soll den Schülerinnen und Schülern in angemessenem Umfang ermöglicht werden.

## § 7 Stundentafeln für die Förderschule

(1) An Förderschulen mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung gelten die entsprechenden Stundentafeln des jeweiligen Bildungsgangs. Förderschulen mit abweichender Zielsetzung sind die Schule mit Förderschwerpunkt Lernen und die Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

(2) Für den Unterricht in der Schule mit Förderschwerpunkt Lernen gelten für die Grundstufe die Stundentafeln der Grundschule nach § 6 und für die Mittel- und Berufsorientierungsstufe die Stundentafeln der Hauptschule nach § 8. Die Stunden des Fachs Englisch können ganz oder teilweise durch Angebote zur Förderung der Sprachkompetenz ersetzt werden.

(3) Die Dauer einer Unterrichtsstunde an Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen beträgt abweichend von § 1 Absatz 2 vierzig Minuten. Eine Umwandlung der Dauer der Unterrichtsstunde in fünfundvierzig Minuten kann im Einvernehmen mit der Schulkonferenz angestrebt werden.

(4) An Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung wird der Unterricht überwiegend als fachübergreifender Gesamtunterricht erteilt. Religion wird mit zwei Wochenstunden ausgewiesen.

(5) An Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung beträgt die Anzahl der Schülerwochenstunden

1. an Halbtagschulen 31 Stunden,
2. an Ganztagschulen inklusive der zusätzliche Angebote mindestens 36 und höchstens 41 Stunden.

## § 8 Stundentafeln für die Hauptschule

(1) Für den Unterricht in der Hauptschule gilt folgende Kontingent-Wochenstundentafel:

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen / Stundenzahl						Summe		
	5	6	7	8	9	10	5 bis 9	5 bis 10	
Deutsch	14			8	4		22	26	
Englisch	13			6	3		19	22	
Mathematik	14			8	4		22	26	
Sport	9			5	2		14	16	
Religion / Ethik	6			4	2		10	12	
Kunst / Musik	6			4	2		10	12	
Biologie	5			2			7	7	
Chemie				4	2		4	6	
Physik	1			4	2		5	7	
Geographie	4			3			7	7	
Politik und Wirtschaft	3			2	2		5	7	
Geschichte	3			2	2		5	7	
Arbeitslehre	7			6	3		13	16	
Wahlpflichtunterricht	2			4	2		6	8	
Klassenleitungsstunde	1							1	1
Summe	88			62	30		150	180	

(2) Für den Unterricht in der Hauptschule gilt folgende Kontingent-Jahresstundentafel:

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen / Stundenzahl						Summe		
	5	6	7	8	9	10	5 bis 9	5 bis 10	
Deutsch	504			288	144		792	936	
Englisch	468			216	108		684	792	
Mathematik	504			288	144		792	936	
Sport	324			180	72		504	576	
Religion / Ethik	216			144	72		360	432	
Kunst / Musik	216			144	72		360	432	
Biologie	180			72			252	252	
Chemie				144	72		144	216	
Physik	36			144	72		180	252	
Geographie	144			108			252	252	
Politik und Wirtschaft	108			72	72		180	252	
Geschichte	108			72	72		180	252	
Arbeitslehre	52			216	108		468	576	
Wahlpflichtunterricht	72			144	72		216	288	
Klassenleitungsstunde	36							36	36
Summe	3168			2232	1080		5400	6480	

(3) Für Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug in den Jahrgangsstufen 8 und 9 gilt folgende Wochenstundentafel:

1. bei zweijähriger Durchführung

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen/ Stundenzahl		Summe
	8	9	8 bis 9
Deutsch	4	4	8
Englisch	3	3	6
Mathematik	4	4	8
Sport	2	2	4
Religion / Ethik	2	2	4
Lernbereich Ästhetische Bildung	2	2	4
Lernbereich Naturwissenschaften	2	2	4
Lernbereich Gesellschaftslehre	2	2	4
Reflexion betrieblicher Praxis /Praxisprojekte	1	1	2
Berufsvorbereitung/Berufsorientierung	1	1	2
Summe Lernort allgemein bildende Schule	23	23	46
Lernort berufliche Schule	6	-	6
Lernort Betrieb *)	7	14	21

\*) Zeitstunden

2. bei einjähriger Durchführung

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen/ Stundenzahl
	<b>9</b>
Deutsch	4
Englisch	3
Mathematik	4
Sport	2
Religion / Ethik	2
Lernbereich Ästhetische Bildung	2
Lernbereich Naturwissenschaften	2
Lernbereich Gesellschaftslehre	2
Reflexion betrieblicher Praxis /Praxisprojekte	1
Berufsvorbereitung/Berufsorientierung	1
Summe Lernort allgemeinbildende Schule	23
Lernort berufliche Schule	6
Lernort Betrieb *)	7

\*) Zeitstunden

(4) Für Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug in den Jahrgangsstufen 8 und 9 gilt folgende Jahresstundentafel:

1. bei zweijähriger Durchführung

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen/ Stundenzahl		Summe
	8	9	8 bis 9
Deutsch	160	160	320
Englisch	120	120	240
Mathematik	160	160	320
Sport	80	80	160
Religion / Ethik	80	80	160
Lernbereich Ästhetische Bildung	80	80	160
Lernbereich Naturwissenschaften	80	80	160
Lernbereich Gesellschaftslehre	80	80	160
Reflexion betrieblicher Praxis /Praxisprojekte	40	40	80
Berufsvorbereitung/Berufsorientierung	40	40	80
Summe Lernort allgemein bildende Schule	920	920	1840
Lernort berufliche Schule	240	-	240
Lernort Betrieb *)	280	560	840

\*) Zeitstunden

2. bei einjähriger Durchführung

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen/ Stundenzahl
	<b>9</b>
Deutsch	160
Englisch	120
Mathematik	160
Sport	80
Religion / Ethik	80
Lernbereich Ästhetische Bildung	80
Lernbereich Naturwissenschaften	80
Lernbereich Gesellschaftslehre	80
Reflexion betrieblicher Praxis /Praxisprojekte	40
Berufsvorbereitung/Berufsorientierung	40
Summe Lernort allgemein bildende Schule	920
Lernort berufliche Schule	240
Lernort Betrieb *)	280

\*) Zeitstunden

(5) Wird eine Lerngruppe mit erhöhtem Praxisbezug in den Jahrgangsstufen 8 und 9 eingerichtet (zweijährige Durchführung), so sind im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 8 wöchentlich zwei Unterrichtstage mit berufsbezogenem Unterricht an der Berufsschule im Umfang von in der Regel jeweils 6 Wochenstunden vorzusehen. Im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 8 und in der Jahrgangsstufe 9 sind

wöchentlich zwei aufeinanderfolgende Praxistage am Lernort Betrieb im Umfang von jeweils 7 Zeitstunden vorzusehen.

(6) Wird eine Lerngruppe mit erhöhtem Praxisbezug nur in der Jahrgangsstufe 9 eingerichtet (einjährige Durchführung), so sind im ersten Halbjahr wöchentlich zwei Unterrichtstage mit berufsbezogenem Unterricht an der Berufsschule im Umfang von in der Regel jeweils 6 Wochenstunden und im zweiten Halbjahr wöchentlich zwei aufeinanderfolgende Praxistage am Lernort Betrieb im Umfang von jeweils 7 Zeitstunden vorzusehen. Alternativ hierzu können auch während des ganzen Schuljahres wöchentlich ein Unterrichtstag mit berufsbezogenem Unterricht an der Berufsschule und wöchentlich ein Praxistag am Lernort Betrieb vorgesehen werden.

(7) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann mit Genehmigung des für das Schulwesen zuständige Ministeriums von den Vorgaben in den Absätzen 3 bis 6 abgesehen werden.

## § 9 Studentafeln für die Realschule

(1) Für den Unterricht in der Realschule gilt folgende Kontingents-Wochenstudentafel:

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen / Stundenzahl						Summe 5 bis 10
	5	6	7	8	9	10	
Deutsch	14			11			25
1. Fremdsprache	14			10			24
Mathematik	12			12			24
Sport	9			7			16
Religion / Ethik	6			6			12
Kunst	4			2			6
Musik	2			4			6
Biologie	6			2			8
Chemie				6			6
Physik	2			5			7
Geographie	4			3			7
Politik u. Wirtschaft	2			4			6
Geschichte	2			6			8
Arbeitslehre	4			4			8
Wahlpflichtunterricht / 2. Fremdsprache	4 / 5			9 / 10			13 / 15
Klassenleitungsstunde	1						1
<b>Summe</b>	<b>86 / 87</b>			<b>91 / 92</b>			<b>177 / 179</b>

(2) Für den Unterricht in der Realschule gilt folgende Kontingenz-Jahresstundentafel:

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen / Stundenzahl						Summe 5 bis 10
	5	6	7	8	9	10	
Deutsch	504			396			900
1. Fremdsprache	504			360			864
Mathematik	432			432			864
Sport	324			252			576
Religion / Ethik	216			216			432
Kunst	144			72			216
Musik	72			144			216
Biologie	216			72			288
Chemie				216			216
Physik	72			180			252
Geographie	144			108			252
Politik u. Wirtschaft	72			144			216
Geschichte	72			216			288
Arbeitslehre	144			144			288
Wahlpflichtunterricht / 2. Fremdsprache	155 / 180			324 / 360			468 / 540
Klassenleitungsstunde	36						36
<b>Summe</b>	<b>3096 / 3132</b>			<b>3276 / 3312</b>			<b>6372 / 6444</b>

## § 10 Studentafeln für die Mittelstufenschule

(1) Für den Unterricht in der Mittelstufenschule gilt folgende Kontingents-Wochenstudentafel:

Unterrichtsfächer	Aufbaustufe *)		7	Praxisorientierter Bildungsgang			Mittlerer Bildungsgang		
	5	6		8	9	10	8	9	10
Deutsch	10		4	8		4	11		
1. Fremdsprache	10		3	6		3	10		
Mathematik	10		4	8		4	12		
Sport	6		3	5		2	7		
Religion / Ethik	4		2	4		2	6		
Lernbereich Ästhetische Bildung	4		2	2		1	6		
Kunst			1				2		
Musik			1				4		
Lernbereich Naturwissenschaften	4		3	6		3	15		
Biologie			1				4		
Chemie			1				5		
Physik			1				5		
Lernbereich Gesellschaftslehre	6		4	4		2	14		
Erdkunde							4		
Politik und Wirtschaft			2				4		
Geschichte			2				6		
Arbeitslehre	3		3	2		2	6		
Wahlpflichtunterricht / 2. Fremdsprache			3 / 5				9 / 10		
berufsbezogener Unterricht / Praxistag					16		7		(22)
Summe (+Förder-/ Klassen- leitungsstunden)	57 (+6)		31 / 33 (+3)		61 (+4)		30		96 / 97

\*) Die Zuordnung zur Aufbaustufe erfolgt bei entsprechender Genehmigung durch das Staatliche Schulamt, ansonsten wird die Jahrgangsstufe 7 zu dem entsprechenden abschlussbezogenen Bildungsgang gerechnet.

(2) Für den Unterricht in der Mittelstufenschule gilt folgende Kontingenz-Jahresstundentafel:

Unterrichtsfächer	Aufbaustufe *)		Praxisorientierter Bildungsgang			Mittlerer Bildungsgang			
	5	6	7	8	9	10	8	9	10
Deutsch	360		144	288		144	396		
1. Fremdsprache	360		108	216		108	360		
Mathematik	360		144	288		144	432		
Sport	216		108	180		72	252		
Religion / Ethik	144		72	144		72	216		
Lernbereich Ästhetische Bildung	144		72	72		36	216		
Kunst			36				72		
Musik			36				144		
Lernbereich Naturwissenschaften	144		108	216		108	540		
Biologie			36				144		
Chemie			36				216		
Physik			36				180		
Lernbereich Gesellschaftslehre	216		144	144		72	504		
Geographie							144		
Politik und Wirtschaft			72				144		
Geschichte			72				216		
Arbeitslehre	108		108	72		72	216		
Wahlpflichtunterricht / 2. Fremdsprache			108 / 180				324 / 360		
berufsbezogener Unterricht / Praxistag				576		252	(792)		
Summe (+Förder-/ Klassen- leitungsstunden)	2052 (+216)		1116 / 1188 (+108)	2196 (+144)		1080	3456 / 3492		

\*) Die Zuordnung zur Aufbaustufe erfolgt bei entsprechender Genehmigung durch das Staatliche Schulamt, ansonsten wird die Jahrgangsstufe 7 zu dem entsprechenden abschlussbezogenen Bildungsgang gerechnet.

(3) Im praxisorientierten Bildungsgang findet in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 jeweils an einem Tag in der Woche der Unterricht in den beruflichen Schulen statt. In der Jahrgangsstufe 9 kann zusätzlich ein kontinuierlicher Praxistag angeboten werden; die hierfür notwendigen Stunden sind aus den Kontingenten für Förderstunden, dem Fach Arbeitslehre sowie aus den Lernbereichen entsprechend den Curricula für den Berufsorientierungsunterricht heranzuziehen.

(4) Im mittleren Bildungsgang finden Berufsschultage im Umfang von sechs Wochenstunden in der Jahrgangsstufe 8, acht Wochenstunden in der Jahrgangsstufe 9 und acht Wochenstunden in der Jahrgangsstufe 10 statt. Die hierfür notwendigen Stunden sind aus dem Fach Arbeitslehre sowie aus den Lernbereichen entsprechend den Curricula für den Berufsorientierungsunterricht heranzuziehen.

## § 11 Studentafeln für den gymnasialen Bildungsgang

(1) Für den Unterricht im Gymnasium und in den Gymnasialklassen schulformbezogener (kooperativer) Gesamtschulen, in denen die Mittelstufe die Jahrgangsstufen 5 bis 9 umfasst, gilt folgende Kontingent-Wochenstudentafel:

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen/Stundenzahl					Summe
	5	6	7	8	9	5 bis 9
Deutsch	11		12			23
1. Fremdsprache	9		12			21
2. Fremdsprache	5		11			16
Mathematik	10		12			22
Sport	6		8			14
Religion / Ethik	4		6			10
Kunst	8		6			7
Musik						7
Biologie	4		16			7
Chemie						6
Physik						7
Geographie	2		17			5
Politik und Wirtschaft						7
Geschichte						7
Klassenleitungsstunde	1					1
Summe	60		100			160
Wahlunterricht/3. Fremdsprache			5 / 6			5 / 6

(2) Für den Unterricht im Gymnasium und in den Gymnasialklassen schulformbezogener (kooperativer) Gesamtschulen, in denen die Mittelstufe die Jahrgangsstufen 5 bis 9 umfasst, gilt folgende Kontingent-Jahresstudentafel:

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen/Stundenzahl					Summe
	5	6	7	8	9	5 bis 9
Deutsch	396		432			828
1. Fremdsprache	324		432			756
2. Fremdsprache	180		396			576
Mathematik	360		432			792
Sport	216		288			504
Religion / Ethik	144		216			360
Kunst	288		216			252
Musik						252
Biologie						252
Chemie	144		576			216
Physik						252
Geographie						180
Politik und Wirtschaft	72		612			252
Geschichte						252
Klassenleitungsstunde	36					36
Summe	2160		3600			5760
Wahlunterricht/3. Fremdsprache			180 / 216			180 / 216

(3) Für den Unterricht im Gymnasium und in den Gymnasialklassen schulformbezogener (kooperativer) Gesamtschulen, in dem oder in denen die Mittelstufe die Jahrgangsstufen 5 bis 10 umfasst, gilt folgende Kontingent-Wochenstundentafel:

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen/Stundenzahl						Summe
	5	6	7	8	9	10	5 bis 10
Deutsch	10		15				25
1. Fremdsprache	10		14				24
2. Fremdsprache			15				15
Mathematik	8		16				24
Sport	6		6		4		16
Religion / Ethik	4		4		4		12
Kunst	8		8				8
Musik							8
Biologie	4						8
Chemie			17				6
Physik							7
Geographie							6
Politik und Wirtschaft	6		15				7
Geschichte							8
Wahlunterricht/3. Fremdsprache					4 / 6		4 / 6
Klassenleitungsstunde	1						1
Summe	57		122 / 124				179 / 181

(4) Für den Unterricht im Gymnasium und in den Gymnasialklassen schulformbezogener (kooperativer) Gesamtschulen, in dem oder in denen die Mittelstufe die Jahrgangsstufen 5 bis 10 umfasst, gilt folgende Kontingent-Jahresstundentafel:

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen / Stunden-						Summe
	5	6	7	8	9	10	5 bis 10
Deutsch	360		540				900
1. Fremdsprache	360		504				864
2. Fremdsprache			540				540
Mathematik	288		576				864
Sport	216		216	144			576
Religion / Ethik	144		144	144			432
Kunst	288		288				288
Musik							288
Biologie	144		612				288
Chemie							216
Physik							252
Geographie			540				216
Politik und Wirtschaft	216						252
Geschichte							288
Wahlunterricht / 3. Fremdsprache					144 / 216		144 / 126
Klassenleitungsstunde	36						36
Summe	2052		4392 / 4464				6444 / 6516

(4a) Für den Unterricht im Gymnasium und im Gymnasialzweig schulformbezogener (kooperativer) Gesamtschulen mit paralleler 5-jähriger und 6-jähriger Organisation der Mittelstufe (Sekundarstufe I) gilt für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der 6-jährigen Organisationsform die nachfolgende Kontingent-Wochenstundentafel. Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 der 5-jährigen Organisationsform gilt Abs. 1 entsprechend.

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen/ Stundenzahl						Summe zugew. Std	Mindest- summe
	5	6	7	8	9	10		
Deutsch	11			15			26	24
1. Fremdsprache	9			14			23	23
2. Fremdsprache	5			15			20	16
Mathematik	10			16			26	23
Sport	6			10			16	16
Religion / Ethik	4			8			12	12
Kunst	8			8			16	8
Musik						8		
Biologie	4			17			21	8
Chemie						6		
Physik						7		
Geographie	6			15			23	6
Politik und Wirtschaft						7		
Geschichte						8		
Wahlunterricht/3.Fremdspr.					4 / 6		4 / 6	4 / 6
Klassenleitungsstunde	1						1	
Summe	60			122 / 124			182 / 184	177 / 179

Poolstunden \* Jg. 7 bis 10

5

Summe 5

\*) Die Poolstunden sind für Differenzierungs- oder Förderangebote oder zur Verstärkung des Pflichtunterrichts in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 zu verwenden.

(4b) Für den Unterricht im Gymnasium und im Gymnasialzweig schulformbezogener (kooperativer) Gesamtschulen mit paralleler 5-jähriger und 6-jähriger Organisation der Mittelstufe (Sekundarstufe I) gilt für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der 6-jährigen Organisationsform die nachfolgende Kontingent-Jahresstudentafel. Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 der 5-jährigen Organisationsform gilt Abs. 2 entsprechend.

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen/ Stundenzahl						Summe zugew. Std	Mindest- summe
	5	6	7	8	9	10	5 bis 10	5 bis 10
Deutsch	396		540				936	864
1. Fremdsprache	324		504				828	828
2. Fremdsprache	180		540				720	576
Mathematik	360		576				936	828
Sport	216		360				576	576
Religion / Ethik	144		288				432	432
Kunst	288		288				576	288
Musik						288		
Biologie	144		612				756	288
Chemie						216		
Physik						252		
Geographie	72		540				612	216
Politik und Wirtschaft						252		
Geschichte						288		
Wahlunterricht/3.Fremdspr.					144/ 216	144/ 216	144/ 216	
Klassenleitungsstunde	36					36	36	
Summe	2160		4392/ 4464				6552/ 6624	6372/ 6444

Poolstunden \* Jg. 7 bis 10

180

Summe 180

\*) Die Poolstunden sind für Differenzierungs- oder Förderangebote oder zur Verstärkung des Pflichtunterrichts in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 zu verwenden.

(5) Innerhalb der Kontingenzstundentafeln kann von den Vorgaben des § 2 Abs. 1 Satz 1 abgewichen werden.

(6) Die Schulkonferenz entscheidet über Art, Umfang und Schwerpunkte des Wahlunterrichts.

(7) Für die Schülerinnen und Schüler, die keine dritte Fremdsprache erlernen, muss die Schule Wahlunterricht nach § 2 Abs. 4 anbieten, der die Ausprägung individueller Neigungen und Schwerpunkte im Rahmen des Bildungsangebots der Schule oder des Schulprofils ermöglicht. Dazu können auch Förder- oder Differenzierungsstunden gehören.

(8) Der bilinguale Unterricht nach § 19 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2023 (ABl. S. 408), kann in den letzten beiden Schuljahren des Sachfaches in der Mittelstufe auch auf die Verpflichtung in der Fremdsprache angerechnet werden. Die Anrechnung setzt voraus, dass das bilinguale Sachfach mindestens zwei Schuljahre durchgehend belegt worden ist oder in der gymnasialen Oberstufe durchgehend fortgeführt wird.

## **§ 12 Stundentafeln für die Förderstufe**

(1) Für den Unterricht in der Förderstufe gelten die Stundentafeln der Jahrgänge 5 und 6 der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule.

(2) Um die erforderlichen curricularen und organisatorischen Voraussetzungen für den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsgangs zu ermöglichen, kann von der Jahresstundentafel abgewichen werden, wenn ein Ausgleich in den anderen Jahrgangsstufen erfolgt.

## **§ 13 Stundentafeln für die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule**

Die Jahrgangsstufen der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule werden nach den Stundentafeln, die für die einzelnen Schulformen vorgesehen sind, unterrichtet.

## § 14 Stundentafeln für die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule

(1) Für den Unterricht in der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule gilt folgende Kontingent-Wochenstundentafel:

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen/Stundenzahl						Summe	
	5	6	7	8	9	10	5 bis 9	5 bis 10
Deutsch	10		11			4	21	25
1. Fremdsprache	10		11			3	21	24
Mathematik	8		12			4	20	24
Sport	6		8			2	14	16
Religion / Ethik	4		6			2	10	12
Lernbereich Ästhetische Bildung	8		6			2	14	16
Kunst	8		6				8	8
Musik						2	6	8
Lernbereich Naturwissenschaften	4		12			4	16	20
Biologie	4						8	8
Chemie			12			2	4	6
Physik						2	4	6
Lernbereich Gesellschaftslehre	7		9			3	16	19
Geographie							6	6
Politik und Wirtschaft	7		9			1	5	6
Geschichte						2	5	7
Arbeitslehre			1	1	1	1	3	4
Wahlpflichtunterricht / 2. Fremdsprache			10 / 12			3 / 3	10 / 12	13 / 15
Wahlpflichtunterricht / 3. Fremdsprache						2 / 3	2 / 3	4 / 6
Klassenleitungsstunde	1	1					2	2
Summe	59		90 / 93			30 / 31	150 / 152	179 / 183

(2) Für den Unterricht in der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule gilt folgende Kontingent-Jahresstundentafel:

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen/Stundenzahl					Summe		
	5	6	7	8	9	10	5 bis 9	5 bis 10
Deutsch	360		396			144	756	900
1. Fremdsprache	360		396			108	756	864
Mathematik	288		432			144	720	864
Sport	216		288			72	504	576
Religion / Ethik	144		216			72	360	432
Lernbereich Ästhetische Bildung	288		216			72	504	576
Kunst	288		216				288	288
Musik						72	216	288
Lernbereich Naturwissenschaften	144		432			144	576	720
Biologie	144						288	288
Chemie			432			72	144	216
Physik						72	144	216
Lernbereich Gesellschaftslehre	252		324			108	576	684
Geographie							216	216
Politik und Wirtschaft	252		324			36	180	216
Geschichte						72	180	252
Arbeitslehre			36	36	36	36	108	144
Wahlpflichtunterricht / 2. Fremdsprache			360 / 432			108 / 108	360 / 432	468 / 540
Wahlpflichtunterricht / 3. Fremdsprache					72 / 108	72 / 108	72 / 108	144 / 216
Klassenleitungsstunde	36	36					72	72
Summe	2124		3240 / 3348			1080 / 1116	5364 / 5472	6444 / 6588

(3) Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug werden nach den Stundentafeln in § 8 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 6 unterrichtet. § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

(4) An Schulen, die eine Lerngruppe mit erhöhtem Praxisbezug einrichten, kann in der Jahrgangsstufe 8 als Wahlpflichtunterricht ein Kurs „Hinführung zur Arbeitswelt“ eingerichtet werden. In diesem Falle gilt für die inhaltliche Ausgestaltung das Kerncurriculum für Hessen, Sekundarstufe I – Hauptschule im Fach Arbeitslehre.

§ 14a (entfallen)

## **DRITTER TEIL Schlussvorschriften**

### **§ 15 Aufhebung der bisherigen Verordnung**

Die Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 20. Dezember 2006 (ABl. 2007 S. 2), geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2008 (ABl. 2008 S. 239), wird aufgehoben.

### **§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft. § 11 Abs. 4a und 4b treten mit Ablauf des 31. Juli 2027 außer Kraft.